Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/7/11 32R149/05i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.2005

Norm

EO §78. ZPO §63 Abs1

Rechtssatz

Die subsidiäre Geldunterhaltspflicht der Mutter, die das Verfahrenshilfe anstrebende Kind in ihrem Haushalt betreut, erstreckt sich auch auf die Kosten eines Exekutionsverfahrens. Um dem Kind Verfahrenshilfe bewilligen zu können, müssen die Voraussetzungen des § 63 Abs 1 ZPO auch bei der naturalunterhaltspflichtigen Mutter vorliegen.

Entscheidungstexte

- 32 R 149/05i
  Entscheidungstext LG Leoben 11.07.2005 32 R 149/05i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00609:2005:RLE0000019

Dokumentnummer

JJR_20050711_LG00609_03200R00149_05I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at